

Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt des Kyffhäuserkreises

Die Grundlagen der Rechnungsprüfung ergeben sich aus § 114 i. V. m. § 115, § 52 a sowie §§ 81 bis 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und der §§ 21 bis 24 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87). § 82 Absatz 4 ThürKO regelt die Anwendung des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz - ThürPrBG-) vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183).

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Landkreis hat ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht organisatorisch unmittelbar dem Landrat. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Durchführung der Prüfungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dem Rechnungsprüfungsamt können keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis betreffen. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Landrates unberührt.
- (4) Der Kreistag und der Landrat können vom Rechnungsprüfungsamt unmittelbar Auskünfte verlangen.

§ 2 Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, dem Stellvertreter sowie den Prüfern.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, sein Stellvertreter sowie die Prüfer werden gemäß § 81 Absatz 4 ThürKO vom Landrat auf Beschluss des Kreistages bestellt und abberufen.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Sie müssen mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und die für ihr Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.

Die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, sein Stellvertreter sowie die Prüfer dürfen eine andere Stellung beim Landkreis nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.

- (5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sowie sein Stellvertreter dürfen gemäß § 81 Absatz 6 ThürKO i. V. m. § 78 Absatz 3 ThürKO weder miteinander noch mit Anordnungsbefugten der Kreisverwaltung, noch mit dem Kassenleiter und seinem Stellvertreter in einem Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Absatz 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz -ThürVwVfG stehen.
- (6) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Amtes verantwortlich. Er ist Vorgesetzter der Prüfer. Für die Prüfungstätigkeit kann er den Prüfern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Weisungen erteilen.
- (7) Bei der Auswahl des zur Bestellung als Prüfer vorgesehenen Bewerbers ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu beteiligen.

§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erfüllt die ihm gemäß §§ 82 und 84 ThürKO übertragenen Aufgaben der örtlichen Prüfung sowie der Kassenprüfung für den Landkreis. Für den Fall, dass der Landkreis seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung ausrichtet, finden künftig die §§ 21 und 24 ThürKDG Anwendung.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Kyffhäuserkreises nimmt gemäß §§ 82 und 84 ThürKO die örtliche Prüfung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt, sowie sonstigen Körperschaften und juristischen Personen, entsprechend der geltenden Rechtsnormen wahr. Für den Fall, dass sich die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung ausrichtet, finden die §§ 21 und 24 ThürKDG Anwendung.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist beratend und im Rahmen begleitender Prüfungen laufender Verwaltungsvorgänge tätig.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Prüfung/ Vorprüfung von Verwendungsnachweisen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Darüber hinaus übernimmt das Rechnungsprüfungsamt im Auftrag bzw. auf Antrag der Fachämter der Kreisverwaltung sowie der kreisangehörigen Gemeinden die Prüfung/ Vorprüfung von Verwendungsnachweisen.
- (5) Gemäß § 81 Absatz 3 ThürKO können der Kreistag und der Landrat vom Rechnungsprüfungsamt unmittelbar Auskünfte verlangen sowie besondere Prüfungsaufträge zur Prüfung bestimmter Verwaltungsvorgänge erteilen.

§ 4 Rechte und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Prüfer bestimmen sich nach § 2 ThürPrBG.
- (2) Die Prüfer weisen sich auf Verlangen durch einen vom Landrat ausgestellten Dienstaussweis aus.

- (3) Den Prüfern sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist alle im Rahmen der Prüfungstätigkeit erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (4) Die Prüfer können im Rahmen des Prüfungsauftrages verlangen, dass ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen) ausgehändigt werden. Den Prüfern ist Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen zu gewähren. Ebenso ist der lesende Zugriff zu automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zu gewähren.
- (5) Die Prüfer sind berechtigt, die Öffnung von Behältnissen zu verlangen sowie Ortsbesichtigungen durchzuführen und Erhebungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit gegebenenfalls Räume, Gegenstände und Unterlagen gesichert werden.
- (6) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt berechtigt, personenbezogene Daten für Prüfungszwecke zu nutzen. Auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu achten. Dienst- und Geschäftsgeheimnisse sind von Amtswegen zu wahren.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht verpflichtet, unvollendete Arbeitsvorgänge zur Prüfung entgegenzunehmen. Auf Verlangen des Rechnungsprüfungsamtes müssen unvollständige Arbeitsvorgänge durch die sachbearbeitenden Dienststellen unverzüglich abgeschlossen und danach erneut zur Prüfung eingereicht werden.
- (8) Die Prüfer sollen die geprüften Stellen fachlich beraten.
- (9) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Vorbereitung und während der Durchführung der Prüfungen Weisungen zu erteilen. Er ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung zu überwachen.
- (10) Sofern dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften befugt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen oder Erweiterungen anzuordnen, Prüfungsgebiete hinzuzufügen oder auszunehmen.
- (11) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, von den geprüften Stellen schriftliche Erklärungen zu fordern. Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (12) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses teil. An den Sitzungen der weiteren Ausschüsse kann der Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen oder nach Aufforderung durch den Kreistag bzw. den Landrat teilnehmen. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen inklusive Tagesordnung sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (13) Bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei sonstigen schwerwiegenden Feststellungen oder besonderen Vorkommnissen sind die Prüfer verpflichtet, die erforderlichen Beweismittel zu sichern.

§ 5 Prüfungsberichte und Aufzeichnungen

- (1) Die Prüfer führen die örtliche Prüfung gemäß § 82 ThürKO für den Landkreis durch.

Vor Abschluss der Prüfung soll eine Schlussbesprechung mit den verantwortlichen Bediensteten stattfinden.

Das Rechnungsprüfungsamt teilt das Prüfungsergebnis und die Prüfungsfeststellungen dem Landrat mit und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes übergibt den Schlussbericht dem Landrat und dem Kreisausschuss. Darüber hinaus wird jeder Fraktion des Kreistages eine Ausfertigung ausgehändigt.

- (2) Die Prüfer führen die örtliche Prüfung gemäß § 82 ThürKO in den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und sonstigen kommunalen Körperschaften durch.

Das Rechnungsprüfungsamt teilt das Prüfungsergebnis und die Prüfungsfeststellungen dem gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft mit und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbericht zusammengefasst.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes übergibt den Prüfbericht dem gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft.

- (3) Bei sonstigen Prüfungen werden die Amtsleiter/ Leiter der Einrichtung über den Prüfauftrag unterrichtet, soweit es der Prüfungszweck zulässt.

Das Prüfungsergebnis ist mit den Verantwortlichen der geprüften Stelle auszuwerten und in einem Prüfbericht zusammenzufassen.

Sofern erforderlich, ist vom Amtsleiter/ Leiter der Einrichtung eine schriftliche Stellungnahme einzufordern.

- (4) Bei angemeldeten Prüfungen ist die geprüfte Stelle verpflichtet, zum vereinbarten Termin alle sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Unterstützung der Prüfer zu schaffen.

- (5) Kassen- und Vorratsprüfungen sowie sonstige unvermutete Prüfungen finden an Ort und Stelle und ohne vorherige Anmeldung und Unterrichtung des Leiters der geprüften Stelle statt.

§ 6 Informationsrechte/ Mitteilungspflichten

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Festlegungen unverzüglich vorzulegen, durch die Bestimmungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Organisation erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wichtige Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie im Bereich der automatisierten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Ankündigungen von Prüfungen durch andere Prüfungs- und Aufsichtsorgane (Rechnungshof, Finanzamt usw.) mitzuteilen und deren Prüfberichte mit der dazugehörigen Stellungnahme der Verwaltung sowie Gutachten von beauftragten Dritten im Rahmen von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zuzuleiten.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist über Tatsachen, die eine Pflichtverletzung vermuten lassen (Unterschlagungen, Veruntreuungen, Diebstähle, Bestechung, Verdacht auf Korruption und sonstige Unregelmäßigkeiten zum Nachteil des Landkreises), unverzüglich zu unterrichten. Die Kreiskämmerei/ Kreiskasse ist verpflichtet, Kassendifferenzen umgehend mitzuteilen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist verpflichtet, bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei sonstigen schwerwiegenden Feststellungen und besonderen Vorkommnissen den Landrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es sind sofort alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Beweise und zur Verhütung finanzieller Nachteile für den Landkreis einzuleiten.

§ 7 Tätigkeitsverbot der Prüfer

- (1) Der Leiter, sein Stellvertreter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für den Landkreis anordnen. Für die Kreiskasse, Zahlstellen und Handkassen dürfen sie keine Zahlungsmittel und Werte in Empfang nehmen.
- (2) Der Leiter, sein Stellvertreter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen bei der Erstellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses nicht mitwirken. Sie dürfen an der Kassenverwaltung, Buch- und Wirtschaftsführung der geprüften Stelle nicht beteiligt werden, es sei denn, es handelt sich um beratende Tätigkeiten.
- (3) Die Prüfer dürfen in den Bereichen, in denen sie früher tätig waren, keine Prüfungen für Zeiträume vornehmen, die in die dortige eigene Tätigkeit fallen. Wirken ihre früheren Tätigkeiten über solche Zeitabschnitte hinaus, sind sie für die Dauer der Wirkung an der Durchführung diesbezüglicher Prüfungen gehindert.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat bei der Verteilung der Prüfungsaufgaben darauf zu achten, dass zum Prüfgebiet eines Prüfers nicht der Arbeitsbereich eines Anordnungsbefugten gehört, der mit dem Prüfer in einem Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Absatz 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz -ThürVwVfG steht.
- (5) Die Prüfer dürfen keine Nebentätigkeit ausüben, die mit ihren Prüfungsaufgaben unvereinbar ist.
- (6) Abgesehen von ihrem Verhältnis zum Landkreis als Dienstherrn/ Arbeitgeber dürfen die Prüfer nicht dort tätig werden, wo sie in einem privatrechtlichen Gläubiger- oder Schuldnerverhältnis stehen.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechnungsprüfungsordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Sondershausen, den 22.08.2022



Hochwind-Schneider
Landrätin